



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2003

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 1. 2003	Berichtigung z. RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 12. 2002 (MBL. NRW. 2003 S. 32) – Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster	148
20322	17. 12. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung.	148
20322	18. 12. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten.	148
2311	10. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlass)	149
450	17. 12. 2002	RdErl. d. Justizministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	152

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
10. 1. 2003	Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	174
13. 1. 2003	Tunesisches Konsulat, Düsseldorf	174
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
13. 1. 2003	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – 8. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	174
13. 1. 2003	11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	174

I.**2000**

**Berichtigung
z. RdErl. d. Innenministeriums
v. 18. 12. 2002 (MBL NRW. 2003 S. 32) – 52/12 – 27.01
Errichtung
der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
in Hagen, Köln und Münster**

Die Absätze 1 und 2 müssen **richtig** lauten:

„1

Auf Grund der §§ 14 und 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) i. V. m. § 5 Abs. 1 des ADV-Organisationsgesetzes (ADV. NRW) vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Hagen und Köln und mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Münster Gemeinsame Gebietsrechenzentren errichtet. Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren führen die Bezeichnung

- a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
- b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln und
- c) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster.

2

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren sind Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 LOG und werden gem. § 14a LOG als Landesbetriebe auf Grund von Betriebssatzungen geführt.“

– MBL NRW. 2003 S. 148.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2202 – 1.4 – IV A 2 –
u. d. Innenministeriums –
II A 1 – v. 17. 12. 2002 –

1

Der Gemeinsame RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums v. 22. 12. 1965 (SMBL. NRW. 20322) wird wie folgt geändert:

1.1

Nr. 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 24,00 Euro |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 17,50 Euro |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 11,00 Euro“ |

1.2

Nr. 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- | | |
|--|-------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 24,00 Euro |
| 2. einer anderen Laufbahngruppe gehört | 18,00 Euro“ |

1.3

In Nr. 3.21 wird der Betrag „33 Euro“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

2

Die Änderungen nach Nr. 1 treten am 1. 1. 2003 in Kraft; sie gelten für Unterrichtstätigkeiten und für Vortragstätigkeiten, die nach dem 31. 12. 2002 ausgeübt werden.

– MBL NRW. 2003 S. 148.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2203 – 5.11 – IV A 2 –
u. d. Innenministeriums –
II A 1 – v. 18. 12. 2002 –

1

Nummer 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28. 10. 1969 (SMBL. NRW. 20322) erhält folgende Fassung:

„2.3

In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen:

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abschließen | 305,– Euro |
| – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend – | |
| b) Zweite Staatsprüfungen | 305,– Euro |
| – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend – | |
| c) Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst | 305,– Euro |
| 2. Staatsprüfungen für das Lehramt an | |
| a) der Realschule | 260,– Euro |
| b) Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik | 260,– Euro |
| c) der Grund- und Hauptschule bzw. für die Primarstufe und die Sekundarstufe I | 206,– Euro |
| 3. a) Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst | 153,– Euro |
| b) Laufbahnprüfungen für den mittleren Dienst | 76,– Euro |
| c) Laufbahnprüfungen für den einfachen Dienst | 54,– Euro |
| d) Aufstiegsprüfungen: Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag | |
| e) Eignungsprüfungen der Polizeivollzugsbeamten, Zwischenprüfungen und Erweiterungsprüfungen: Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages | |
| 4. a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe | 65,– Euro |
| b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter | 54,– Euro |
| c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe: Zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung. | |

Im Rahmen der Höchstbeträge können auch Vergütungen für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten und für andere mit der Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen verbundene Arbeiten gezahlt werden.“

2

Die Änderungen der Nummer 1 treten am 1. 1. 2003 in Kraft. Die neuen Beträge gelten für Prüfungen, die erstmals nach dem 31. 12. 2002 abgeschlossen und abgerechnet werden.

– MBL NRW. 2003 S. 148.

2311

Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlass)

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –
II A 1 – 901.3 MobF – v. 10. 10. 2002

Der Mobilfunk benötigt neben zentralen Vermittlungsstellen eine Vielzahl von Basisstationen (Sende- und Empfangsanlagen), die wabenförmig über das Bundesgebiet verteilt sind. Die Basisstationen sind in den alten Bundesländern regelmäßig über Kabel miteinander vernetzt. In den verbleibenden Fällen erfolgt die Verbindung über Richtfunkantennen, die in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Funkantenne der Basisstation aufgestellt sind. Zentrale Vermittlungsstellen, Basisstationen sowie ggf. Richtfunkantennen sind infrastrukturelle Voraussetzungen für einen Mobilfunkbetrieb.

Nach der Versteigerung der UMTS-Lizenzen (Universal Mobile Telecommunication Systems) ist mit der Errichtung einer Vielzahl neuer Mobilfunkanlagen zu rechnen. Die Lizenznehmer sind dabei verpflichtet, für das Angebot von UMTS-Mobilfunk-Dienstleistungen einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 25% bis zum 31. 12. 2003 und von mindestens 50% bis zum 31. 12. 2005 herzustellen. Eine Mehrfachnutzung von Anlagenstandorten ist oftmals technisch möglich.

Die Netzbetreiber haben im Rahmen einer mit den kommunalen Spitzenverbänden am 5. Juli 2001 getroffenen Vereinbarung zugesagt, aufgrund der großen Anzahl von Antennenstandorten – zur Wahrung städtebaulicher Belange – die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten anzustreben. Mit dem Ziel Standortentscheidungen soweit rechtlich und tatsächlich möglich, einvernehmlich zu treffen, bieten sie den Kommunen darüber hinaus an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen in Kenntnis zu setzen. Durch umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger kann die erforderliche Transparenz geschaffen werden, um die Akzeptanz der für die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrags notwendigen Mobilfunkanlagen zu erhöhen.

1

Verfahren

1.1

Baugenehmigung

Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen – vorbehaltlich der Sonderregelungen der §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW – einer Baugenehmigung. Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW (Genehmigungsfreistellung für Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10 m) bezieht sich nur auf solche Antennenanlagen, die ohne weitere Änderungen oder Nutzungsänderungen des bestehenden Gebäudes für sich funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar sind, wie es etwa bei Antennenanlagen für den Fernsehempfang in den bestehenden Aufenthaltsräumen des Gebäudes oder für andere Zwecke, die ohne weiteres in den bestehenden Aufenthaltsräumen ausgeübt werden können (z.B. private Nutzung eines im Wohngebäude wohnenden Funkamateurs), der Fall ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 2. 7. 2002 – 7 B 924/02).

Wird eine Mobilfunkanlage nebst Technikanlagen auf oder an einem Wohngebäude angebracht, handelt es sich dabei um eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung des betreffenden Gebäudes. Denn hierdurch wird die Nutzung des Wohngebäudes dahin geändert, dass dieses nunmehr zugleich auch gewerblichen Zwecken, nämlich dem Betrieb einer Send- und Empfangsanlage für den Mobilfunk, dient. Dabei ist es für die Frage der Genehmigungspflicht einer Mobilfunkanlage in NRW unerheblich, ob der Mobilfunkbetreiber sich für eine sog. „Indoor-Lösung“ (technische Einrichtungen werden im Gebäude selbst untergebracht und lediglich die Antennen

auf dem Dach) entscheidet, oder ob er eine sog. „Outdoor-Lösung“ wählt, bei der alle Elemente auf bzw. an dem Gebäude neu angebracht werden (OVG NRW, Beschl. v. 2. 7. 2002 – 7 B 924/02).

Wird eine Mobilfunkanlage auf oder an einem bisher bereits gewerblich genutzten Gebäude angebracht, kommt es für die Frage, ob das betreffende Gebäude in rechtlich relevanter Weise geändert oder nutzungsgeändert wird, auf einen Vergleich zwischen der bisherigen und der geänderten Ausgestaltung bzw. Funktion der baulichen Anlage an. Denn nach der Rechtsprechung liegt eine die Genehmigungspflicht auslösende Nutzungsänderung vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Art unterworfen ist oder sein kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 15. 8. 1995 – 11 A 850/92, BRS 57 Nr. 258; VGH Hessen, Beschl. v. 19. 12. 2000 – 4 TG 3639/00, NVwZ – RR 2001, 429), z.B.

- bauordnungsrechtlich: aus Gründen des Brandschutzes (§ 17 BauO NRW), schädlicher Einflüsse (§ 16 BauO NRW), der Statik (§ 15 BauO NRW),
- bauplanungsrechtlich: „Einfügen“ i.S.d. § 34 BauGB, Belang des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).

1.2

Bestehende Mobilfunkanlagen

In der Regel haben die Bauaufsichtsbehörden keinen Anlass, ohne Baugenehmigung errichtete Anlagen zu überprüfen. Ein solcher Anlass kann sich aber z.B. aufgrund von Nachbarbeschwerden ergeben. In einem solchen Fall ist zunächst zu prüfen, ob die bauliche Anlage auch materiell baurechtswidrig ist (vgl. Nrn. 3.3 bis 3.5). Bis zum Abschluss der baurechtlichen Prüfung sollen Anlagen, für die eine Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorliegt, geduldet werden.

Wenn Mobilfunkanlagen (auch auf Gebäuden) allgemein zulässig und daher genehmigungsfähig sind (z.B. in Gewerbe- und Industriegebieten), ist ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich. Bei Anlagen in Wohngebieten ist zu prüfen, ob eine Befreiung oder eine Ausnahme in Betracht kommt (vgl. Nrn. 3.3.1.2, 3.3.1.3 und 3.4.2 Abs. 4).

Wenn das Vorhaben materiell baurechtswidrig ist (weil z.B. eine Befreiung in einem reinen Wohngebiet nicht erteilt werden kann), ist eine Beseitigungsvorkehrung zu erlassen (unabhängig davon, ob eine Standortbescheinigung vorgelegt wurde).

1.3

Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (Bundesgesetzblatt I, S. 721) bzw. der 26. BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder – vom 16. 12. 1996, Bundesgesetzblatt I, S. 1966) wird durch die Standortbescheinigung bestätigt. Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20. August 2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 3366) erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) eine Standortbescheinigung, die die Sicherheitsabstände von Wohn- und Aufenthaltsbereichen unter Anwendung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV festlegt. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind nach der Rechtsprechung bei Einhaltung dieser Grenzwerte abgeklärt (BVerwG, Beschl. v. 9. 2. 1996, NUR 1996, 513; VGH Kassel, Beschl. v. 29. 7. 1999, NVwZ 2000, 694; BVerfG, Beschl. v. 28. 2. 2002 – 1 BvR 1676/01 – NJW 2002, 1638). Die RegTP kann die Einhaltung der in den Standortbescheinigungen festgelegten Werte überprüfen (§ 13 BEMFV). Im Übrigen sind die Staatlichen Umweltämter für die immissionschutzrechtliche Überwachung zuständig. Anordnungen, die die Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BEMFV gewährleisten, hat die RegTP im Einver-

nehmen mit den staatlichen Umweltämtern zu treffen (§ 14 BEMFV).

2

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Mobilfunkmasten müssen Abstandflächen einhalten, soweit von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Abs. 10 Satz 1 BauO NRW). Nach Nr. 6.10 der VV BauO NRW gehen – unabhängig von ihrer Höhe – von Metallgittermasten mit einer Basisabmessung von nicht mehr als 1,5 m × 1,5 m und Metallrohr- und Betonrundmasten mit einem Basisdurchmesser von nicht mehr als 1 m, auch auf einem Fundament von nicht mehr als 1 m Höhe, keine Wirkungen wie von Gebäuden aus.

Sofern Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ergibt sich nach der Rechtsprechung des OVG NRW bei Betonmasten eine kreisrunde Abstandfläche (Beschl. v. 28. 2. 2001 – 7 B 214/01 –). Bei Gittermasten mit quadratischem Grundriss hält das OVG NRW das Schmalseitenprivileg im Sinne des § 6 Abs. 6 BauO NRW vor zwei Seiten für anwendbar (vgl. Beschl. v. 10. 2. 1999, – 7 B 974/88 – BauR 1999, 1172), nicht jedoch für runde Betonmasten.

3

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

3.1

Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB

Eine bauplanungsrechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen ist dann erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB handelt. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage ein Mindestmaß an bodenrechtlicher Relevanz aufweist, d.h., die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit verbindlich regelnden Bauleitplanung hervorzurufen (BVerwGE 44, S. 59, 61). Für Mobilfunkanlagen sind damit ihre Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB) sowie auf die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB) von maßgeblicher Bedeutung. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob der Standort exponiert oder weniger exponiert ist oder ob die Anlage die städtebauliche Ordnung durch Störung des Ortsbildes beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. 12. 1992, BauR 2000, 1848). Dass keine Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB genannten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen, kann aus der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde (s. unten) geschlossen werden.

Die Erscheinungsformen von Sendeanlagen sind vielfältig, wobei städtebauliche Auswirkungen von Mobilfunkanlagen in der Regel durch ihre Größe hervorgerufen werden. Ein unterer Grenzwert ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht festgelegt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber bei einer drehbaren Amateurfunkantenne in einer Höhe von 5,5 m mit einem Drehradius von 5,2 m das Vorliegen einer baulichen Anlage ohne nähere Erörterung vorausgesetzt (Beschl. v. 23. 6. 1993 – 4 B 7/93, in Buchholz 12 § 14 BauNVO Nr. 8). Der VGH Kassel hat eine 7,60 m hohe Sendefunkanlage auf dem Flachdach eines ca. 11 m hohen Gebäudes als städtebaulich relevant angesehen (Beschl. v. 29. 7. 1999, NVwZ 2000, 694).

Handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB, ist in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erforderlich (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Im Übrigen sind die bauplanungsrechtlichen Anforderungen der §§ 30 ff. BauGB auch bei Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB, die genehmigungsfrei sind, einzuhalten (§ 65 Abs. 4 BauO NRW).

3.2

Gewerbebetrieb i.S.d. BauNVO

Zentrale Vermittlungsstellen, Basisstationen sowie ggf. Richtfunkantennen sind Bestandteile eines gewerblich genutzten Mobilfunknetzes und bauplanungsrechtlich als gewerbliche Nutzung zu beurteilen. Damit stellen Mobil-

funkanlagen im System der BauNVO nicht störende Gewerbebetriebe dar.

3.3

Hauptanlage i.S.d. BauNVO

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist zu unterscheiden zwischen einer Anlage, die selbständig auf dem Erdboden errichtet wird und einer solchen, die mit einem Gebäude verbunden ist. Eine Mobilfunkanlage, die auf bzw. an einem Gebäude angebracht wird, ist mit dem Gebäude als Hauptanlage zu beurteilen. Denn in bauplanungsrechtlicher Hinsicht ist bei Nutzungsänderungen ebenso wie bei der Änderung baulicher Anlagen nicht allein die veränderte Nutzung auf ihre städtebauliche Zulässigkeit zu prüfen. Vielmehr ist „das Gebäude mit der beabsichtigten neuen Nutzung in den Blick zu nehmen“ (BVerwG, Urt. v. 11. 11. 1988 in BRS 48 Nr. 58).

3.3.1

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als Hauptanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB)

Enthält der Bebauungsplan spezifische Festsetzungen für Mobilfunkanlagen, so bestimmt sich deren Zulässigkeit nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

3.3.1.1

Zulässigkeit im besonderen Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet

Als gewerbliche Nutzung sind Mobilfunkanlagen im besonderen Wohngebiet (§ 4a BauNVO), im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO), im Mischgebiet (§ 6 BauNVO), im Kerngebiet (§ 7 BauNVO), im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) und im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) allgemein zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde ist nicht erforderlich.

3.3.1.2

Zulässigkeit im Kleinsiedlungsgebiet und im allgemeinen Wohngebiet

In Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) sind Mobilfunkanlagen nur als Ausnahme zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen ist erforderlich.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Ausnahme sind die städtebaulichen Erfordernisse, wie z.B. die Einpassung der Anlage in die Gebietsstruktur und die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes (vgl. die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden v. 5. Juli 2001) zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch die Erfordernisse einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Artikel 87f Abs. 1 GG) als Belang des Fernmeldewesens i.S.d. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB. Insofern ist zu prüfen, ob der Netzbetreiber zur Schließung von Versorgungslücken auf einen Standort im Kleinsiedlungs- bzw. allgemeinen Wohngebiet angewiesen ist.

3.3.1.3

Zulässigkeit im reinen Wohngebiet

Eine Mobilfunkanlage ist im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) nur unter den Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Wenn der Netzbetreiber auf ein bestimmtes Grundstück aus funktellentechnischen Gründen angewiesen ist, kommt der Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Betracht. Eine Befreiung kann danach zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit sie erfordern. Hiervon kann jedoch in der Regel nur ausgegangen werden, wenn es vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls, wobei es auch auf – nach objektiven Kriterien zu beurteilende – Fragen der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit ankommen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. 6. 1978, BVerwGE 56, 71). Erforderlich ist, dass der Netzbetreiber entsprechende Unterlagen vorlegt, aus denen sich die Erforderlichkeit des betreffenden Standorts ergibt.

Darüber hinaus ist eine Würdigung der betroffenen Nachbarinteressen erforderlich.

3.3.2

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als Hauptanlagen im unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB

3.3.2.1

gemäß § 34 Abs. 1 BauGB

Mobilfunkanlagen sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücke, die überbaut werden sollen, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Hinsichtlich des Merkmales „Einfügen“ gelten die für § 34 Abs. 1 BauGB maßgeblichen allgemeinen Grundsätze. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten. Das Einvernehmen der Gemeinde muss eingeholt werden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus den maßgeblichen planungsrechtlichen Gründen verweigern (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ein Ermessensspielraum der Gemeinde besteht daher bei diesen gebundenen Zulässigkeitstatbeständen nicht.

3.3.2.2

gemäß § 34 Abs. 2 BauGB

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften zu den einzelnen Baugebieten (§§ 2 bis 11 BauNVO).

3.4

Nebenanlage i. S. d. BauNVO

3.4.1

Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO

Handelt es sich um eine selbständige, d.h. mit dem Erdboden verbundene Anlage, kann es sich um eine Nebenanlage i. S. d. BauNVO handeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 1. 11. 1999, BauR 2000, 703 ff.) liegt bei einer Mobilfunkanlage der für eine Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO erforderliche Funktionszusammenhang („funktionale Zu- oder Unterordnung“) vor, wenn die Anlage ausschließlich der Versorgung des betreffenden Baugebiets dient. Der Nachweis ist vom Netzbetreiber durch eine graphische Darstellung des Versorgungsgebietes (Plot) zu erbringen. Der Umstand, dass sie – was bei Telefongesprächen die Regel ist – die Verbindung zu Fernsprecheinnehmern auch außerhalb der Baugebiete ermöglicht, stellt ihre Funktion als Nebenanlage nicht in Frage. Darüber hinaus muss sich die Anlage auch größtmäßig unterordnen. Für die maximal zulässige Größe als Nebenanlage gibt § 14 BauNVO keine eindeutigen Vorgaben. Grenzen können sich aber ergeben aus der Größe der Baugrundstücke und den Maßfestsetzungen nach den §§ 16 ff. BauNVO. Der VGH Bayern (Beschl. v. 8. 7. 1997, NVwZ 1998) hat in seiner Entscheidung im Hinblick auf die Gesamtheit der städtischen Baugebiete als auch auf das konkrete Mischgebiet, in dem die Anlage errichtet wurde, einen Antennenträger von 50 m Höhe noch als optisch untergeordnet angesehen, weil die Höhe des Trägers fernmeldetechnisch bedingt und daher nicht ungewöhnlich sei. Das OVG NRW (Urt. v. 14. 3. 1991, NVwZ 1992, 497) hat bei einem 90 m hohen Fernmeldeturm die größtmäßige Unterordnung im Hinblick auf die Größe der Häuser in der Umgebung verneint.

Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO können – vorbehaltlich bauordnungsrechtlicher Vorschriften – auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen enthält, § 23 Abs. 5 BauNVO.

3.4.2

Nebenanlage i. S. v. § 14 Abs. 2 BauNVO

Soweit Mobilfunksendeanlagen einen baugebietsübergreifenden Sendebereich haben (Regelfall), können sie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO¹⁾

sein (vgl. VGH Bayern, Beschl. v. 8. 7. 1997, NVwZ 1998, S. 419, a.A. VGH Hessen, Beschl. v. 29. 7. 1999, NVwZ 2000, 694). Denn Absatz 2 soll generell die Unterbringung bestimmter Nebenanlagen in allen Baugebieten ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie für das konkrete Baugebiet keine oder nur begrenzte Aufgaben erfüllen oder umgekehrt eine Vollversorgung gewährleisten. Der Begriff „Nebenanlage“ ist bei Mobilfunkanlagen so zu verstehen, dass diese Anlagen grundsätzlich dezentraler, untergeordneter Bestandteil eines übergreifenden Versorgungssystems sind.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 BauNVO setzt ebenfalls eine räumlich-gegenständliche Unterordnung voraus (vgl. hierzu Nr. 3.4.1).

Da Mobilfunkanlagen im besonderen Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet sogar als gewerbliche Hauptanlagen allgemein zulässig sind, muss dies erst recht für Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO gelten. Nach Sinn und Zweck soll § 14 BauNVO die Zulässigkeit von Nebenanlagen gegenüber Hauptanlagen nicht einschränken, sondern insbesondere bei Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO eine zusätzliche Genehmigungsmöglichkeit schaffen.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten können Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO nur als Ausnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden (vgl. Nr. 3.3.1.2).

Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen können – vorbehaltlich bauordnungsrechtlicher Vorschriften – auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen enthält.

3.5

Mobilfunkanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Es kann dahinstehen, ob die Anlage als Vorhaben der Telekommunikation (erste Alternative) oder aber als Bestandteil eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes (zweite Alternative) beurteilt wird. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bei beiden Alternativen sind identisch, insbesondere muss für beide Arten von Anlagen Ortsgebundenheit vorliegen (BVerwG, Urt. v. 21. 1. 1977, DVBl. 1977, 526). Sofern nur durch den gewählten Standort eine vollständige Abdeckung des betroffenen Gebiets (= Sicherstellung des Versorgungsauftrags) erreicht werden kann, ist der spezifische Standortbezug in der Regel zu bejahen, „wobei allerdings eine kleinliche Prüfung nicht angebracht ist“ (VGH B.-W., Urt. v. 28. 4. 1998 – 8 S 2713/97 – BRS 60 Nr. 135). Auch hier ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, darf allerdings nur aus den in § 35 BauGB genannten planungsrechtlichen Gründen versagt werden. Soweit im Flächennutzungsplan hierfür durch Darstellungen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist und über Erläuterungsbericht andere Standorte ausgeschlossen worden sind, sind die Anlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur innerhalb der Ausweisungen zulässig. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der technischen Restriktionen eines Mobilfunknetzes und der Versorgungsaufgabe der Betreiber erfolgt sind (siehe auch Nr. 4.1).

3.6

Einvernehmen der Gemeinde

In den Fällen, in denen das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist, darf dieses nur aus den Gründen der Vorschrift versagt werden, nach der sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage beurteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Durch das kommunalaufsichtliche Verfahren nach den §§ 119 und 120 Gemeindeordnung NRW ist gewährleistet, dass rechtswidrige Entscheidungen der Gemeinde beanstandet, aufgehoben und ggf. ersetzt werden können.

3.7

Belange von Natur und Landschaft sowie des Waldes

Hinsichtlich der Beachtung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Waldes wird auf die Abschnitte 3

¹⁾ Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 BauNVO ist, dass die BauNVO 1990 für den jeweils zu Grunde liegenden Bebauungsplan gilt, da die bis 1989 anzuwendenden Fassungen des § 14 BauNVO keinen Ausnahmetatbestand für fernmeldetechnische Einrichtungen enthielten – (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. 11. 1999, BauR 2000, S. 703 ff.). Darüber hinaus ist § 14 Abs. 2 BauNVO auch im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB anzuwenden.

und 4 des Einführungserlasses zum Bau- und Raumordnungsgesetz verwiesen (Gem. RdErl. v. 3. 3. 1998 – SMBl. NRW 2311). Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Abwägung gem. § 4 Abs. 5 LG zu berücksichtigen, dass das Baugesetzbuch diesen Vorhaben dort eine besondere Rangstellung einräumt.

4

Planerische Steuerung von Mobilfunkanlagen

4.1

Flächennutzungsplan

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen – analog zur Steuerung der Windenergieanlagen – darstellen. Dabei sind nach § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB u. a. die Belange des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzubeziehen. Eine Mobilfunkabdeckung gehört heute zur grundlegenden Infrastrukturausstattung des Gemeindegebietes. Die Flächen sind daher so zu legen, dass eine Netzabdeckung gewährleistet ist und die Mobilfunkbetreiber ihren Versorgungsauftrag erfüllen können.

4.2

Bebauungsplan

Im Rahmen von Bebauungsplänen können die Gemeinden die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen regeln sowie die einzelnen Standorte für Mobilfunkanlagen festsetzen. Soweit Mobilfunkanlagen in den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, kann über Festsetzungen nach § 1 BauNVO (planerische Feinsteuerung) die Zulässigkeit geändert werden. Dabei sind die jeweiligen Voraussetzungen (Wahrung der Zweckbestimmung des Baugebiets, ggf. Rechtfertigung durch besondere städtebauliche Gründe) zu beachten. Die planerische Feinsteuerung unterliegt den in Nr. 4.1 dargestellten rechtlichen Anforderungen, d. h. im Rahmen der Abwägung sind die Belange des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen und eine flächendeckende Versorgung ist sicherzustellen.

4.3

Gestaltungssatzungen

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW können Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlassen. Die Ermächtigung bezieht sich grundsätzlich auf das „Wie“ der baulichen Anlage, nicht auf das „Ob“. Ein genereller Ausschluss auf der Grundlage einer Gestaltungssatzung im Sinne von § 86 BauO NRW scheidet daher aus. Unter Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes kommt in Betracht, Mobilfunkanlagen hinsichtlich Zahl, Größe und Anbringungsart zu beschränken. Mittels Gestaltungssatzungen können Betreiber nicht gezwungen werden, ihre Antennen auf denselben Masten zu errichten.

– MBl. NRW. 2003 S. 149.

450

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Justizministeriums
v. 17. 12. 2002 (4454 – IV B.3)

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen

für Projekte zur Haftvermeidung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Gefördert werden Projekte zur Haftvermeidung bei

- Untersuchungshaft
- Sicherungshaft sowie
- Ersatzfreiheitsstrafe.

Ziel der Förderung ist es, Angebote zur Haftvermeidung in den o. g. Fällen in Kooperation mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten, zu schaffen oder vorhandene Angebote zu unterstützen bzw. zu erweitern.

2.2

Aufgaben der Haftvermeidung

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen zur Haftvermeidung:

- Erkundung der Möglichkeiten einer Haftvermeidung
- gründliche Recherche der persönlichen und sozialen Verhältnisse bei in Frage kommenden Inhaftierten
- Entwicklung/Aufzeigen von Alternativen zur Inhaftierung und Unterbreitung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Beantragung einer Haftprüfung gem. §§ 117 ff. StPO mit dem Ziel einer Aufhebung/Außervollzugssetzung des Haftbefehls
- Hilfen zur Verbesserung der Sozialprognose u. a. durch
 - Vermittlung in geeignete psychosoziale Beratungsstellen bzw. Einrichtungen
 - Vermittlung/Erhalt von Wohnraum
 - Vermittlung/Erhalt von Arbeit
 - Vermittlung von Schuldnerberatung
- Förderung von Kontakten zu Angehörigen, Bekannten und Arbeitgebern
- Vermittlung in eine Therapie gem. den Bestimmungen des 7. Abschnitts des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) bei Vorliegen einer Kostenzusage und eines Aufnahme-termins zum Zeitpunkt der Inhaftierung
- Hilfestellung bei der Abwendung/Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafe

2.3

Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen der Rechts- und Verfahrensberatung sowie die Mitwirkung bei vollzuglichen Maßnahmen und Entscheidungen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung zu erbringen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass seine Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen von Maßnahmen zur Haftvermeidung kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SüG NW) abhängig gemacht werden.

4.5

Eine Doppelförderung des Zuwendungsempfängers aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gem. § 17 Abs. 4 LHO unzulässig.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3

Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

[einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige i.S.v. Obergruppe 42*)] und sächliche Verwaltungsausgaben

[Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen i.S.v. Gruppierungsnummer 511*)]

5.5

Höhe der Zuwendungen:

Die Landesförderung kann bis zu 90% der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendungen im Einzelfall mehr als 2500 EURO betragen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Justizministeriums NRW eine Abweichung zu Ziffern 5.2 und 5.5 zulassen, wenn die in Ziffer 2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen.

6**Antrags- und Bewilligungsverfahren****6.1**

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 1 und 1.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 1.2) über die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt an die Bewilligungsbehörde zu richten. Folgeanträge können jeweils bis zum 1. September des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Anlagen 1
und 1.1
Anlage 1.2

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes in Wuppertal. Die Zuwendungsbescheide werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) erteilt.

Anlage 2

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß Anlage 2.1

Anlage 2.1

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde über die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den Anlagen 3 bis 3.2.2 vorzulegen.

Anlagen 3
bis 3.2.2

8**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2008.

*) Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2000 – MBl. NRW. S. 366 –.

Anlage 1

An den
Präsidenten
des Landesjustizvollzugsamtes
in Wuppertal

über

die Leiterin / den Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Geschäftszeichen: _____

(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin / Antragssteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel.-Nr., Fax-Nr., eMail)
1.4 Bankverbindung Konto-Nummer: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts: Kontoinhaber/Zahlungsempfänger: ggf. Buchungsstelle:
1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/Organisation (falls abweichend von 1.1)
1.6 Maßnahmeort

2. Projekt
2.1 Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich
2.2 Zahl der möglichen Klienten
2.3 Durchschnittl. wöchentl. Stundenzahl (Zeitstunde) pro Klient

3. Beantragte Zuwendung**3.1 Personalausgaben** (lt. beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung / €)**3.2 Sachausgaben** (lt. beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung / €)**3.3 Beantragte Zuwendung / €** (Summe 3.1 - 3.2)**4. Erklärungen des Antragstellers****4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass**

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird:
☐ ja ☐ nein
- die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt:
☐ ja ☐ nein

4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug

- ☐ nicht berechtigt ist
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.

4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.**5. Anlagen****Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1)****Finanzierungsplan (Anlage 1.2)**_____
Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr		
		20__ €	20__ €	20__ €
Einnahmen für die Maßnahme				
Eigenanteil				
Private Mittel Dritter				
Zuwendungen nach Landesrichtlinien				
Gesamtfinanzierung				

Anlage 2

(Datum, Ort)

An

Nachrichtlich:

An die Leiterin / den Leiter
der Justizvollzugsanstalt

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Ihr Antrag vom _____
in der Fassung vom _____

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit vom _____ bis _____

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EURO

in Buchstaben _____ EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

(Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zuwendung wird nach der Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von v.H.	zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendung
Personalausgaben	von v.H.	€	€
Sachkosten	von v.H.	€	€

als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

_____ als Maßnahmeträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ^{*)}

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung _____ €

Verpflichtungsermächtigungen _____ €

davon 20__ _____ €

20__ _____ €

20__ _____ €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den ANBest-P ausgezahlt
(Anlage 2.1).

^{*)} nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht
übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NW.

Die beigelegten ANBest-P und die Förderrichtlinien des Landes sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42, 3.1, 3.5, 6.6 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 4, 6 und 7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu beteiligen.
- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendung ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.

- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlagen 3 bis 3.2.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes in Wuppertal zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 2.1
Mittelanforderung

An den
Präsidenten
des Landesjustizvollzugsamtes
in Wuppertal

über
die Leiterin/ den Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung / Mitteilung über den Projektstand

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zur Haftvermeidung bei den
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zuwendungsbescheid vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20__

Für den Zeitraum vom _____ bis _____
wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____
beantragt.

Bankverbindung:

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Bezeichnung des Kreditinstituts: _____

ggf. Haushalts-/ Buchungsstelle: _____

2. Projektstand:

Laut beigefügter Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und/oder 3.2.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem
Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

☐ ja ☐ nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragsvordrucks zu
den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

An den
Präsidenten
des Landesjustizvollzugsamtes
in Wuppertal

über

die Leiterin / den Leiter
der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
(Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und 3.2.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme			
Durch Zuwendungsbescheid(e) des			
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt:		insgesamt	€.

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben) *)

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme (Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung der Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und 3.2.2) sowie Interpretation der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendung nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)	€	€
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)	€	€
Gesamtausgaben (ggf. Einzelaufstellung beifügen)	€	€

*) Bitte auf gesondertem Blatt beifügen

4. Zahlenmäßiger Nachweis/IST – Ergebnis		
	Lt. Zuwendungsbescheid / €	Lt. Abrechnung /
1. Ausgaben	€	€
2. Einnahmen	€	€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben	€	€

5. Bestätigungen	
Es wird bestätigt, dass	
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde	
(Nr. 12.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)	
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Einzelnachweis

(Seite —)

[illegible][illegible]

Anlage 3.2.1

Maßnahmen zur Haftvermeidung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Erhebungsbogen ¹⁾

(Seite ____)

- Untersuchungshaft / Sicherungshaft -

Zuwendungsempfänger: _____

Ifd.Nr.	Buch-Nr.	Alter	Geschlecht	Nationalität	Delikt	Haftgrund	Hafttage	Haftvermeidung	Auflagen	Suchtproblematik	Sozialarbeiterische / pädagogische Hilfen	-	Erneute Inhaftierung

¹⁾ Bitte beigelegte Legende beachten

Legende zu Erhebungsbogen 3.2.1 (Untersuchungshaft / Sicherungshaft)

<u>lfd. Nr.:</u>	Fortlaufend nummerieren	<u>Sozialarbeiterische / Sozialpädagogische Hilfen:</u>	1 = Psychosoziale Begleitung 2 = Suchtberatung 3 = Therapievermittlung 4 = Schuldnerberatung 5 = Betreutes Wohnen 6 = Hilfen zur Erwerbstätigkeit 7 = Wohnraumbeschaffung 8 = Täter-Opfer-Ausgleich 9 = Sonstiges (Mehrfachnennungen möglich, ggf. durch „Semikolon“ trennen)
<u>Buch-Nr.:</u>	Buch-Nr.		
<u>Alter:</u>	Lebensalter		
<u>Geschlecht:</u>	1 = männlich; 2 = weiblich		
<u>Nationalität:</u>	Internationale Kurzbezeichnung z.B.: „D“ = Deutschland „A“ = Österreich	<u>Erneute Inhaftierung:</u>	1 = Auflagen verletzt 2 = Flucht 3 = Vertrauensmissbrauch 4 = Neue Umstände 5 = Neue Straftat 6 = Sonstiges (Mehrfachnennungen möglich, ggf. durch „Semikolon“ trennen)
<u>Delikt:</u>	Paragraph und Gesetz z.B. „211 / StGB“ (Immer schwerstes Delikt angeben)		
<u>Haftgrund:</u>	1 = Tatschwere 2 = Wiederholungsgefahr 3 = Fluchtgefahr 4 = Verdunklungsgefahr 5 = Sicherungshaft (§ 453 c StPO) 6 = Ausbleiben des Angeklagten (§ 230 StPO) 7 = Sonstige Gründe (Mehrfachnennung möglich, ggf. durch „Semikolon“ trennen)		
<u>Hafttage:</u>	Tatsächliche (von Festnahme bis Entlassung)		
<u>Haftvermeidung:</u>	0 = Kein Erfolg 1 = Aufhebung 2 = Verzicht auf Strafverfolgung bei Ausweisung/Abschiebung 3 = § 37 BtmG 4 = Sonstiges		
<u>Auflagen:</u>	1 = Meldeauflagen 2 = Beschränkung des Wohn- und Aufenthaltsortes 3 = Kontaktaufnahmeverbot 4 = Therapieantritt 5 = Sonstiges (Mehrfachnennung möglich, ggf. durch „Semikolon“ trennen)		
<u>Suchtproblematik:</u>	1 = BtmG 2 = Alkohol 3 = Sonstiges		

Legende zu Erhebungsbogen 3.2.2 (Ersatzfreiheitsstrafe)

<u>lfd. Nr.:</u>	Fortlaufend nummerieren	<u>Sozialarbeiterische / Sozialpädagogische Hilfen:</u>	1 = Psychosoziale Begleitung 2 = Suchtberatung 3 = Therapievermittlung 4 = Schuldnerberatung 5 = Betreutes Wohnen 6 = Hilfen zur Erwerbstätigkeit 7 = Wohnraumbeschaffung 8 = Täter-Opfer-Ausgleich 9 = Sonstiges
<u>Buch-Nr.:</u>	Buch-Nr.		
<u>Alter:</u>	Lebensalter		
<u>Geschlecht:</u>	1 = männlich; 2 = weiblich		
<u>Nationalität:</u>	Internationale Kurzbezeichnung z.B.: „D“ = Deutschland „A“ = Österreich	<u>Erneute Inhaftierung:</u>	1 = Auflagen nicht eingehalten 2 = Neue Straftat 3 = Sonstiges (Mehrfachnennungen möglich, ggf. durch „Semikolon“ trennen)
<u>Delikt:</u>	Paragraph und Gesetz z.B. „211 / StGB“ (Immer schwerstes Delikt angeben)		
<u>Anzahl Tagessätze:</u>	(noch) Vollstreckbar		
<u>Reduzierte Tage:</u>	Tatsächlich		
<u>Reduziert durch:</u>	0 = Kein Erfolg 1 = Bezahlung 2 = Stundung 3 = Ratenzahlung 4 = Teilzahlung 5 = Sonstiges		
<u>Suchtproblematik:</u>	1 = BtmG 2 = Alkohol 3 = Sonstiges		

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 1. 2003 –
III.3 02.36-18/02

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. Dezember 2002 ausgestellte und bis zum 31. Mai 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7883 von Herrn Konsularattaché Adel N. A. Elbadri, Generalkonsulat der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamahiria Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 174.

**Tunesisches Konsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 1. 2003 –
III.3 03.50-1/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Bouchahoua Adala am 8. Januar 2003 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zouhaier Dhaouadi, am 9. Dezember 1999 erteilte Exequatur ist erloschen. Gleichzeitig wurde das Generalkonsulat in ein Konsulat umgewandelt.

– MBl. NRW. 2003 S. 174.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****8. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Die 8. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am **Donnerstag, 20. Februar 2003, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal**,
statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung
- 3 Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
- 4 Sitzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an örtliche Fürsorgestellen

- 5 Neuorganisation der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft beim LWL
- 6 Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2001
- 7 Haushaltsberatung 2003
- 7.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2003 und Vorlage der Finanzpläne 2002 bis 2006 für die Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute
- 7.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2003 und Vorlage der Finanzpläne 2002 bis 2006 für das Westf. Jugendhilfezentrum Dorsten, das Westf. Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westf. Jugendheim Tecklenburg
- 7.3 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003
- 7.4 Festsetzung des Hebesatzes der Landschaftsumlage für das Jahr 2003
- 7.5 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2003
- 8 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 13. Januar 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2003 S. 174.

**11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Für das am 31. Dezember 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herr Günter Garbrecht, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Peter Clausen, SPD
Apfelstraße 156 a
33611 Bielefeld

mit Wirkung vom 13. Januar 2003 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 13. Januar 2003

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2003 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569